

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Problematik von Laserspielhallen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele sogenannte Laserspielhallen in Baden-Württemberg existieren bzw. geplant sind;
2. in wie vielen und welchen Kommunen (Auflistung) bereits während der Bauantrags-/Genehmigungsphase Probleme aufgetreten sind;
3. wie sie das Gefährdungspotenzial gerade im Hinblick auf Kinder und Jugendliche einschätzt, wenn diese derartige Einrichtungen nutzen;
4. inwiefern ihr bekannt ist, welche Art von Spielen in Laserspielhallen angeboten werden und ob es zutrifft, dass das Angebot u. a. auch Spiele umfasst, welche beispielsweise zum Ziel haben, Flugzeuge durch gezieltes fiktives „Blenden“ zum Absturz zu bringen;
5. ob die Spiele in Einrichtungen wie Laserspielhallen Altersbeschränkungen bzw. Freigaben unterliegen;
6. wie sie die unter Ziffer 4. erfragten Spiele bewertet;
7. wie sie den Betrieb von (Laser-)Spielhallen generell bewertet, insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz;
8. durch welche Maßnahmen sie Kinder und Jugendliche vor solchen Spielen und deren negativen Auswirkungen auf die Entwicklung schützt;

9. wie sich der Handlungsspielraum für Kommunen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Laserspielhallen und ähnlichen Einrichtungen gestaltet.

08.03.2012

Wald, Klenk, Kunzmann, Dr. Engeser, Dr. Stolz,
Viktoria Schmid, Schebesta, Müller CDU

Begründung

Durch immer weiterentwickelte technische Möglichkeiten im Spielebereich entstehen immer neue Angebote in der Freizeitgestaltung. Dabei müssen Spielfreude und Gefährdungspotenzial immer mehr gegeneinander abgewogen werden.

Viele Kommunen stehen derzeit unter Druck, da immer häufiger sogenannte Laserspielhallen eingerichtet werden sollen. Dies sind in der Regel private Betreiber, welche in zumeist abgelegenen Gegenden lange leerstehende Gebäude umfunktionieren wollen.

Für Kommunen ist dies eine Gratwanderung, da diese meist nur über das tatsächliche Bauanliegen entscheiden können, nicht aber über den Zweck. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden die Auswirkungen gefährlicher Spiele auf Kinder und Jugendliche nicht mehr thematisiert.

Es ist nicht auszumachen, welche Wirkung das Spielen in Laserhallen auf Kinder und Jugendliche haben wird, wenn diese im fiktiven Raum beispielsweise die Piloten von Flugzeugen blenden und zum Absturz bringen müssen. Die Hemmschwelle, solche Aktionen im wirklichen Leben durchzuführen, sinkt dabei immer mehr.

Aus „nur Spiel“ wird schnell bitterer Ernst und eine große Gefahr in der Gesellschaft, da diese Routine schnell zur Verharmlosung verleitet. Vor dem Hintergrund eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes ist es wichtig, dieser Thematik früh und schnell Einhalt zu bieten. In Zeiten neuer und immer besser werdender Medien gibt es immer mehr neue Möglichkeiten.

Das Beispiel von Laserhallen zeigt, dass ein Spieleschutz, wie er bereits für Computer- und Konsolenspielen besteht, auch auf den öffentlichen Raum – wie beim Betrieb derartiger Hallen – überdacht, durchdacht und angewandt werden muss.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. April 2013 Nr. -3-1114/21/2 nimmt das Innenministerium unter Einbeziehung der Beiträge des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht – Nrn. 1, 2 und 9) und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (Jugendschutz – Nrn. 3, 5, 7 und 8) namens der Landesregierung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele sogenannte Laserspielhallen in Baden-Württemberg existieren bzw. geplant sind;*
- 2. in wie vielen und welchen Kommunen (Auflistung) bereits während der Bauantrags-/Genehmigungsphase Probleme aufgetreten sind;*

Zu 1. und 2.:

Über die Anzahl von Laserspielhallen liegen mangels Statistik keine Informationen vor. Probleme sind der obersten Baurechtsbehörde nicht bekannt geworden.

- 3. wie sie das Gefährdungspotenzial im Hinblick auf Kinder und Jugendliche einschätzt, wenn diese derartige Einrichtungen nutzen;*

Zu 3.:

Das Gefährdungspotenzial von Laserspielhallen für Kinder und Jugendliche ist schwer einzuschätzen. Der Umgang mit den für diese „Spiele“ genutzten Geräten selbst ist nicht automatisch gewaltfördernd. Wesentlich für eine gewaltfördernde Wirkung ist – das hat unter anderem auch die wissenschaftliche Diskussion um sogenannte „Ballerspiele“ ergeben – die soziale Rahmung der Kinder und Jugendlichen. Je weniger soziale und moralische Orientierung, desto eher besteht ein Gefährdungspotenzial.

- 4. inwiefern ihr bekannt ist, welche Art von Spielen in Laserspielhallen angeboten werden und ob es zutrifft, dass das Angebot u. a. auch Spiele umfasst, welche beispielsweise zum Ziel haben, Flugzeuge durch gezieltes fiktives „Blenden“ zum Absturz zu bringen;*

Zu 4.:

Hierzu liegen keine abschließenden Erkenntnisse vor. Es gibt unzählige Spielvarianten für den Indoor- und Outdoor-Bereich. Die Firma L. hat unter anderem Outdoor-Spiele im Angebot, welche sie mobil in der Umgebung des jeweiligen Wohnortes – z. B. in einem Industriegebiet, Wald oder an einer anderen geeigneten Örtlichkeit – anbietet. Es gibt hier u. a. eine Spielvariante in Form einer Schatzsuche. Dabei besteht z. B. die Möglichkeit, die „Schießgeräte“ so umzustellen, dass die Knallabgabe in Form von Tierlauten erfolgt.

Über Angebote einer missbräuchlichen Nutzung in Form von gezieltem fiktivem „Blenden“ von Flugzeugen liegen keine Erkenntnisse vor.

5. ob die Spiele in Einrichtungen wie Laserspielhallen Altersbeschränkungen bzw. Freigaben unterliegen;

Zu 5.:

Grundlage für eine Alterskennzeichnung von Spielen sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Dabei setzt eine Alterskennzeichnung von Spielen voraus, dass diese auf zur Weitergabe und zur Wiedergabe geeigneten Trägermedien vorhanden sind. Diese Voraussetzung erfüllen die „Spiele“ in Laserspielhallen nicht.

Eine freiwillige Altersbeschränkung ist denkbar und zum Beispiel in der Laserspielhalle in Hausach (Zugang erst ab 18 Jahren) der Fall.

6. wie sie die unter Ziffer 4. erfragten Spiele bewertet;

7. wie sie den Betrieb von (Laser-)Spielhallen generell bewertet, insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz;

Zu 6. und 7.:

Ein unbeschränkter Betrieb ohne aufklärende Begleitung von Jugendlichen und Kindern ist grundsätzlich kritisch zu sehen.

Bei „Spielen“ in Laserspielhallen handelt es sich um gewerbliche „Unterhaltungsspiele“, die auf die Identifikation der Spielteilnehmer mit einer Gewaltausübung angelegt sind und den Nutzern die spielerische Teilnahme an entsprechenden – wenn auch nur fiktiven – Handlungen ermöglichen. Diese „Spiele“ haben eine Gewalt bejahende oder zumindest bagatellisierende Tendenz, die Kinder und Jugendliche oft ohne aufklärende Begleitung nicht hinreichend differenziert betrachten können.

8. durch welche Maßnahmen sie Kinder und Jugendliche vor solchen Spielen und deren negativen Auswirkungen auf die Entwicklung schützt;

Zu 8.:

Die Attraktivität von Laserspielen ist in erster Linie nicht in der Identifikation mit einer Gewaltausübung und der Teilnahme an derartigen – wenn auch nur fiktiven – Handlungen zu suchen, sondern an dem erlebten Nervenkitzel und der Möglichkeit, sich in eine neue Rolle versetzen zu können. Problematisch wird dies bei Kindern und Jugendlichen dann, wenn negative Begleitumstände hinzukommen – z. B. anhaltender Frustrationszustand, Ausgrenzung oder reale Gewalterfahrungen. Kinder und Jugendliche sind aus Sicht der Landesregierung vor negativen Einflüssen von Laserspielhallen zu schützen, indem sie die Möglichkeit haben, ihre sozialen Kompetenzen zu entwickeln, einen wertschätzenden Umgang erfahren und alternative Unterhaltungsmöglichkeiten haben.

Entsprechend dient nach Ansicht der Landesregierung die Kinder- und Jugendarbeit insgesamt der allgemeinen Prävention. Hier werden positive Erfahrungen auch außerhalb der Schule gemacht und gesellschaftliche Werte vermittelt.

Daneben beugen unmittelbar gewaltpräventive und medienpädagogische Maßnahmen negativen Einflüssen von Laserspielhallen vor.

Die Landesregierung unterstützt eine Vielzahl solcher Maßnahmen, z. B. der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg u. a. zur Entwicklung eines Peer-Projekts zu Mediennutzung und Gewaltprävention in Kooperation mit Jugendhilfeeinrichtungen. Oder z. B. die Einrichtung eines Landesnetzwerks Konflikt-KULTUR des AGJ-Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V.

9. wie sich der Handlungsspielraum für Kommunen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Laserspielhallen und ähnlichen Einrichtungen gestaltet.

Zu 9.:

Für die baurechtliche Genehmigung von Laserspielhallen sind die unteren Baurechtsbehörden zuständig, die nicht immer bei der Gemeinde, sondern häufig bei den Landratsämtern angesiedelt sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Gemeinden können aber gegebenenfalls den planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstab für Laserspielhallen im Gemeindegebiet verändern und damit auf den Standort entsprechender Einrichtungen Einfluss nehmen.

Die hier angesprochenen Laserspielhallen gehören bauplanungsrechtlich wie Spielhallen insgesamt zu den Vergnügungsstätten, zu deren Zulässigkeit, ausnahmsweisen Zulässigkeit oder auch Unzulässigkeit in den verschiedenen Baugebieten die Baunutzungsverordnung allgemein Regelungen getroffen hat. Wären Laserspielhallen nach dem aktuellen Planungsrecht in einem bestimmten Gebiet zulässig, so könnten die Gemeinden im Falle des städtebaulichen Erfordernisses mit den Mitteln der Bauleitplanung den Zulässigkeitsmaßstab ändern und die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regeln. So besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, den Zulässigkeitsmaßstab in einem Bebauungsplan zu ändern, indem je nach Baugebietstyp Vergnügungsstätten ganz allgemein ausgeschlossen oder nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dafür städtebauliche Gründe sprechen. Häufig genügt es aber auch, nur bestimmte städtebaulich problematische Vergnügungsstätten in einem Kerngebiet auszuschließen oder zu beschränken. So könnte z. B. in einem Kerngebiet, in dem Vergnügungsstätten allgemein zulässig sind, festgesetzt werden, dass Laserspielhallen (als Unterart der Vergnügungsstätte) unzulässig sind. Bei entsprechenden Planungen der Gemeinden ist allerdings zu beachten, dass ein flächendeckender Ausschluss von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten im Gemeindegebiet rechtlich unzulässig wäre. Zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten ist daher grundsätzlich eine differenzierte Gesamtkonzeption erforderlich.

Gall

Innenminister